

Stellungnahme des Berufsverbandes der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (BVDL) zum Entwurf der Ökokontoverordnung (Stand 14.11. 2008)

I Einleitung

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.11.2008 zur Verbandsanhörung mit der Bitte um Stellungnahme zum Entwurf der Ökokontoverordnung (Stand 14.11.2008) mit folgenden, im Internet zur Verfügung gestellten Anlagen:

- Verordnungstext
- Begründung zur Ökokontoverordnung
- Bewertungsschema
- Anlage 1 „Ökokontofähige Maßnahmen“
- Anlage 2 „Bewertungsregelungen“.
- Rechenbeispiel zur Ökokonto-Regelung

II Vorbemerkungen

Die Ökokontoregelung soll die naturschutzrechtliche Eingriffregelung moderner und flexibler gestalten. Diese Absicht wird seitens des BVDL grundsätzlich begrüßt. Der vorgelegte Entwurf zur Ökokontoregelung ist aber im derzeitigen Arbeitsstand aus unserer Sicht nicht dazu geeignet, die naturschutzfachlichen Belange fachlich fundiert, nachvollziehbar und auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Insbesondere die tierökologischen Belange werden nicht oder nur sehr unzureichend in der Vorordnung abgebildet.

Darüber hinaus erachten wir es auch als sehr problematisch, dass die Schutzgüter Klima, Luft, Landschaftsbild und Erholung nicht in die Verordnung einbezogen werden sollen. Damit wird ein Teil der Schutzgüter des Naturhaushalts im Sinne der § 1 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes schlichtweg unter den Tisch fallen. Dies ist in Verbindung mit den sonstigen, planungs- und baurechtlich relevanten Gesetzen weder zielführend noch praxistauglich, sondern kontraproduktiv. Wir richten an Sie deshalb die dringende Empfehlung, die Schutzgüter Klima, Luft, Landschaftsbild und Erholung explizit in die Verordnung mit einzu beziehen.

Die fehlende Kompatibilität zur bestehenden Ökokontoregelung erachten wir als praxisfern und in planerischer Hinsicht als problematisch.

In der geplanten Verordnung wird die Art der Sicherung und die Dauer der Maßnahmen nicht konkret festgelegt, sondern es wird lediglich auf die allgemeinen Regelungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwiesen. Hier fordern wir die bindende Festlegung auf eine im Regelfall 25jährige Betreuung und Pflege.

Die Beschränkung von Maßnahmen in Waldbiotopen auf geschützte Waldbiotope, Eichensekundärwälder oder Waldschutzgebiete ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar, da Maßnahmen auch außerhalb der genannten Flächen sinnvoll bzw. notwendig sind. Die Anrechenbarkeit von Aufwertungsmaßnahmen in bereits geschützten Waldbiotopen erscheint uns in rechtlicher Hinsicht als fragwürdig.

Die Vermischung der individuellen Bewertung für die einzelnen Schutzgüter ist ein Rückschritt gegenüber dem bisherigen Bewertungsrahmen der LUBW. Im bisher vorliegenden Bewertungsrahmen der LUBW werden die Punkte für jedes Schutzgut separat angegeben und gegenübergestellt. Durch die geplante Vermischung der verschiedenen Schutzgüter gibt das neue Bewertungsmodell den Bezug des Ausgleichs zu den spezifischen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter auf. Dies dürfte insbesondere beim Schutzgut Boden in der Praxis zum Verzicht auf schutzgutbezogene Maßnahmen führen. Hierdurch wird die Bedeutung des Schutzguts Boden erheblich abgewertet.

Es bleibt offen, ob Erstpflegemaßnahmen überhaupt ökokontofähig sind und welchen zeitlichen Abstand Erstpflegemaßnahmen untereinander aufweisen müssen.

Das in den Anlagen vorgelegte „Rechenbeispiel zur Ökokonto-Regelung“ zeigt aus unserer Sicht die ganze Problematik einer „mechanischen“ Vorgehensweise auf:

So wird beim Punkt „*Entsiegelung einer ... Zufahrtstraße zu einem ehemaligen Truppenübungsplatz*“ eine entsiegelte Fläche als „vegetationslose Fläche“ (= 1 ÖP/m², vergleichbar mit einem versiegelten Weg oder Platz) bewertet. Die Umwandlung dieser entsiegelten Fläche in eine Magerwiese (Planwert: 12 ÖP/m²) ergibt entsprechend der vorgelegten Tabelle einen „Planungsgewinn“ von + 11 ÖP/ m². Ohne jegliches menschliches Zutun wird sich aber an dem entsiegelten Standort bereits innerhalb eines kurzen Zeitraumes eine Ruderalflur entwickeln (= 9 ÖP/m²), weshalb es fachlich doch eigentlich geboten wäre, den ermittelten Planungsgewinn mit + 3 ÖP/ m² anzusetzen. Wir halten es deshalb aus fachlichen Gründen für dringend erforderlich, dass die Untere Naturschutzbehörde mehr als nur eine formale Prüfung der Formblätter durchführt.

Die Anrechnung von Dachbegrünungen widerspricht in der vorgelegten Formulierung der FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Ausgabe 2002)¹. Da die FLL-Richtlinie die einschlägige Grundlage für die Planung und Ausschreibung in der Praxis ist, erscheint dieser Widerspruch nicht auflösbar und die Verordnung ist somit diesbezüglich nicht anwendungsfähig. Unklar bleibt schließlich auch, ob eine Dachbegrünung bei der Biotopbewertung und zusätzlich beim Wirkungsbereich Boden und Grundwasser berücksichtigt werden kann.

Nachfolgend werden die Hauptkritikpunkte zu den einzelnen Schutzgütern detailliert erläutert.

III Bewertungsvorgaben Arten und Biotope

Ein Großteil der Fachplanungen betrifft das Offenland der genutzten Kulturlandschaft Baden-Württembergs. Die Arten dieses Landschaftstyps sind überproportional gefährdet. So befindet sich in der Agrarlandschaft Deutschlands nach dem Statusreport zur Situation der Vögel (SUDFELDT et al. 2008) mehr als die Hälfte aller Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Lediglich in Siedlungen und Wäldern überwiegen nicht gefährdete Arten.

Neben Flächenverlusten durch Überbauung verstärkt die anhaltende Nutzungsintensivierung, u.a. durch die zunehmende Bedeutung des Anbaus von Energiepflanzen die Gefährdungssituation der in Agrarökosystemen siedelnden Vogelarten in ungeahntem Ausmaß. Negativ be-

¹ Die Richtlinie gibt in Pkt. 9.2.14, S. 50 zum „Gehalt an keimfähigen Samen und regenerationsfähigen Pflanzenteilen“ ...folgende Hinweise: „Die Ausgangsstoffe für die Vegetationssubstrate sollen keine lebenden Pflanzen oder regenerationsfähigen Pflanzenteile, insbesondere Wurzelunkräuter, beinhalten. Bei Verwendung von Böden in Vegetationssubstraten ist es zweckmäßig, Unterboden anstelle von Oberboden zu verwenden, um das Einbringen von Samen möglichst zu vermeiden.“

troffen sind dabei weniger die Arten nutzungsbegleitender Gehölze (Hecken, Feldgehölze, Alleen etc.), sondern diejenigen Arten, welche die Nutzflächen (Extensivgrünland und Acker) selbst oder deren frühe Brachstadien als Lebensraum nutzen.

So wurden allein im letzten halben Jahr in 10 landwirtschaftlich relevanten Ländern – darunter auch Baden-Württemberg – zwischen 38 % und 80 % der zuvor stillgelegten Flächen wieder unter den Pflug genommen (s. DUH 2008). Zudem werden derzeit zahllose Grünlandparzellen in Baden-Württemberg umgebrochen (Beobachtung von Fachkollegen aus unterschiedlichen Regionen des Landes). Dies betrifft auch das FFH-Grünland (LRT 6510), das in den letzten Jahren in dramatischer Weise entwertet wurde; die vor wenigen Jahren erfassten Flächenanteile wurden im hohen zweistelligen Bereich, örtlich weit über 50 %, reduziert (Fachkollegen, ergänzt durch gleichsinnige Mitteilungen aus den Fachverwaltungen z. B. an Hand der jetzt bearbeiteten PEPLs bzw. Managementpläne). Dies ist umso gravierender als Baden-Württemberg für diesen LRT eine besondere Schutzverantwortung trägt (mit rund 40% des bundesweiten Bestandes, s. BIEWALD & MARX 2008).

Die bereits seit Jahrzehnten zunehmenden Belastungen der Bestände selbst anpassungsfähiger Arten der Agrarlandschaften hat sich durch die jüngsten Änderungen der agrarstrukturellen Rahmenbedingungen dramatisch zugespitzt. So wurde z.B. im Landkreis Tübingen der Niedergang mehrerer Populationen des Braunkehlchens und der Grauammer für den Zeitraum der letzten 5 Jahren durch Flächenumbruch dokumentiert. War das Braunkehlchen noch Mitte der 1980er Jahre mit über 250 Revieren im Landkreis vertreten, waren es 2008 weniger als 10 Reviere dieser vom Aussterben bedrohten Art.

Auch bei anderen Arten der offenen Kulturlandschaft wurden in den letzten Jahren eklatante Bestandseinbrüche beobachtet. So sind am Oberrhein die Bestände des Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea teleius*; FFH-Anhang II und IV-Art) regional großflächig eingebrochen (Dokumentation bei der LUBW vorliegend) oder konnten bis dato nur aufgrund gezielter Stützungsmaßnahmen im Rahmen des landesweiten Artenschutzprogramms davor bewahrt werden.

Vor dem Hintergrund des erklärten Ziels, den Artenrückgang bis 2010 zu stoppen (z.B. Umweltplan Baden-Württemberg, Fortschreibung 2007, MLR 2008), müsste die neue Ökokontoverordnung einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, der obigen Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken. Voraussetzung hierzu wäre jedoch, dass tierökologische Aspekte bei der Planung förderfähiger Maßnahmen auch adäquat berücksichtigt werden.

Gerade bezüglich der Offenlandbiotope der genutzten Kulturlandschaft bestehen diesbezüglich jedoch erhebliche Defizite im vorgegebenen Bewertungsschema. Gleichzeitig zeigen Erfahrungen mit dem bestehenden Ökokontomodell für die Bauleitplanung, dass – entgegen den fachlichen Notwendigkeiten - Gehölzpflanzungen stark begünstigt werden, die sich für die eigentlich schutzbedürftigen Arten häufig als kontraproduktiv erweisen. Überproportional häufig kommt es dadurch zu Zielkonflikten und Zusatzbeeinträchtigungen bereits gefährdeter Offenlandarten der extensiv genutzten Kulturökosysteme und ihrer frühen Brachestadien (s. Abb. 1 und zufällig dokumentierte Beispiele in Anhang III). Die Ökokontofähigkeit von Gehölzpflanzungen im Offenland sollte in Anbetracht dieser Entwicklung ausgesetzt oder zumindest zwingend an eine vorherige Prüfung solcher Zielkonflikte gekoppelt werden.

Andernfalls ergäbe sich in nicht seltenen Fällen eine gleich mehrfach eine negative Bilanz von Eingriffen:

1. Beeinträchtigung von Offenlandarten durch einen Eingriff selbst
2. Beeinträchtigung weiterer Vorkommen von Offenlandarten durch habitatentwertende Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere Gehölzpflanzungen auf Brachen oder nutzungsbegleitenden Säumen)

3. Unterlassung der Förderung und Umsetzung solcher Maßnahmen, die explizit auf tatsächlich schutzbedürftige Arten der Kulturlandschaft abzielen im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzregelung.

Wenn es sich bei Letzteren um europarechtlich geschützte Arten handelt², berühren Beeinträchtigungen ihrer Habitate – ohne dass dies bislang geahndet würde - auch den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Angesichts der Brisanz dieser Situation können landwirtschaftlich besonders hochwertige Flächen keinesfalls per se von freiwilligen Naturschutzmaßnahmen ausgenommen werden (Verordnungsentwurf §2, Abs. 4).

Zudem wäre es zur Vereinfachung der Eingriffsregelung sinnvoll, auch sog. „funktionserhaltende Maßnahmen“ (s. § 42, Abs. 1, Nr. 5) über die Ökokontoregelung für regelmäßig betroffene Offenlandarten mitführen zu können. So könnten zeitliche Verzögerungen über die vorgezogene Bereitstellung geeigneter Maßnahmenflächen vermieden werden.

Bei Anwendung der Ökokontoverordnung in der derzeitigen Form wird eine weitere Chance vertan, Inhalte von Naturschutzmaßnahmen endlich dem vordringlichen Bedarf anzupassen und damit dem anhaltend eklatanten Artenschwund in der genutzten Kulturlandschaft wirksam zu begegnen. Vertan wird damit auch die Möglichkeit, dem vom Land Baden-Württemberg erklärten Ziel, den Artenrückgang bis zum Jahr 2010 zu stoppen, endlich ein Stück näher zu kommen.

Dabei gäbe es eine Reihe von einfachen, oft sogar kostengünstigeren Maßnahmen, mit denen schutzbedürftige Arten der Kulturlandschaft nachhaltig gefördert werden könnten (Details s. u.). Ziel sollte sein, Anreize zu schaffen, Maßnahmen mit tierökologischen Effekten durchzuführen.

Kritikpunkte im Einzelnen

Der BVDL erachtet die folgenden Aspekte der neuen Ökokontoregelung bei der Bewertung des Schutzgutes „Arten und Biotope“ als besonders problematisch und deshalb als revisionsbedürftig:

1. Festlegung von in erster Linie am Hämerobiegrad orientierten „Biotopwerten“ bzw. Wertspannen als Grundlage des Bewertungsverfahrens. Dies führt zu dem aus gesamt-naturschutzfachlicher Sicht in keinsten Weise nachvollziehbaren Ergebnis, dass klassische Naturschutzobjekte wie z.B. Magerrasen basenreicher Standorte (36.50) selbst bei einer extrem wertvollen Ausprägung mit maximal 29 (von 50) Wertpunkten nur einen mittleren „Biotopwert“ erreichen können.
2. Es erfolgt eine künstliche Aufteilung des Schutzgutes „Arten und Biotope“ in Biotope einerseits und Arten andererseits. Dabei werden die Arten der weiteren Betrachtung weitestgehend entzogen werden, was naturschutzfachlich nicht vertretbar ist.
3. Unzureichende Berücksichtigung der tierökologischen Belange im Bewertungsverfahren
4. Nichtberücksichtigung langjährig bewährter Standards zur Erhebungsmethodik (z. B. KAULE 1991, BMVBS 2006) im Rahmen der Eingriffsplanung.

² alle heimischen Vogelarten sowie alle Arten des Anh. IV FFH-Richtlinie

5. Unzureichende Berücksichtigung der besonderen Gefährdungssituation der durch Eingriffe regelmäßig und besonders betroffenen Offenlandarten und ihrer spezifisch benötigten Lebensräume
6. Pauschale, fachlich nicht zu begründende und oft sogar kontraproduktive Begünstigung von Gehölzpflanzungsmaßnahmen im Offenland durch das Berechnungsverfahren
7. Ausschluss gezielter Artenschutzmaßnahmen in der abschließenden Liste der ökokon-tofähigen Maßnahmen und fehlende Abstimmung mit vorhandenen Konzepten des Landes Baden-Württemberg zum Arten- und Biotopschutz
8. Ausschluss landwirtschaftlich besonders wertvoller Flächen für förderfähige Maß-nahmen.
9. Verkennen des bei Behörden ebenso wie bei Gutachter- und Planungsbüros vorhande-nen Sachverständes

Die obigen Hauptkritikpunkte werden wie folgt begründet:

1. Festlegung eines Biotopwertes bzw. einer Wertspanne: Die naturschutzfachliche Wert-igkeit verschiedener Bestände des gleichen Biotoptyps variiert entsprechend der kon-kreten Ausprägung (Größe, Struktureichtum) und der vorkommenden naturschutzre-levanten Arten (z. B. Vollständigkeit der naturraumtypischen Biodiversität) in einem weit höherem Maße, als die Differenzierung über die vorgegebenen Wertespanssen vorsieht. D.h., diesem Faktum Rechnung tragende Analysen sind in der neuen Öko-kontoregelung nicht vorgegeben, obwohl sie für eine nachvollziehbare Naturschutz-planung unverzichtbar sind (z. B. PLACHTER et al. 2002, RIECKEN et al. 2006).

Prinzipiell scheint eine differenzierte Betrachtung der Ausprägung über Wertespanssen auf Typusebene möglich, für die Bewertung auf Objektebene muss dann aber eine of-fene Wertespanne verfügbar sein, welche die Festlegung des konkreten Wertes eines bestimmten Biotops ermöglicht.

Bereits die Festlegung der Biotopwertespanne auf Typusebene ist aber in vielen Fällen nicht nachvollziehbar: Warum im vorgeschlagenen System beispielsweise die folgen-den Biotoptypen nur geringfügig voneinander abweichende Maximalwerte der insge-samt 50 Punkte umfassenden Skala erreichen - Feldhecke mittlerer Standorte (22), Acker (18), Magerwiese (22) und Magerrasen (29) - bleibt vor dem Hintergrund ihrer stark abweichenden potenziellen Bedeutung für den Schutz bedrohter Arten absolut unverständlich.

In der Praxis naturschutzfachlicher Bewertungen für die Belange des Artenschutzes er-reichen Hecken zumeist mittlere, nur ausnahmsweise jedoch hohe Wertstufen, wäh-rend hohe bis sehr hohe Wertstufen bei der Bewertung von Magerrasen Regelfälle dar-stellen und in bestimmten Naturräumen auch bei Äckern und Magerwiesen regelmäßig auftreten (z. B. Äcker mit Brutvorkommen von Rebhuhn, Grauammer, Kiebitz und anderer hochgradig bedrohter Arten; Magerwiesen mittlerer Standorte mit Vorkom-men des Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings, *Maculinea teleius*). Die niedrigen Planungswerte für Magerwiesen und Magerrasen ignorieren auch die jüngsten Erfah-rungen und Erfolge bei der Neuschaffung derartiger Biotope bezüglich der erzielbaren Vollständigkeit des Pflanzenartenspektrums.

2. Aufteilung des Schutzgutes Arten und Biotope: Biotope sind definiert als räumlich ab-grenzter Lebensraum einer bestimmten Arten- oder Lebensgemeinschaft (Biozöno-se). Damit sind die Arten essenzieller Bestandteil des Biotops (s. z. B. auch die cha-

rakteristischen Tier- und Pflanzenarten der FFH-Lebensraumtypen; SSYMANCK et al. 1998).

In der Einzelbegründung zur Ökokontoverordnung wird unter Bezug auf den § 2 (Inhalt von Ökokontomaßnahmen) Folgendes ausgeführt: „Wegen der übergeordneten Zielsetzung, ein leicht handhabbares Ökokontoverfahren zu normieren, wurde auf Berücksichtigung der Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung sowie Tier- und Pflanzenarten abgesehen³“.

Die Betrachtung der Artebene ist jedoch in der großen Mehrzahl der Fälle unerlässlich, um die potenzielle Aufwertung eines Biotops (oder auch dessen Wertminderung!) überhaupt erkennen und durch geeignete Maßnahmeninhalte steuern zu können. Hier besteht ein nicht tragbarer Widerspruch, der nur durch die Einbeziehung naturschutzrelevanter Arten des jeweiligen Naturraums bei der Auswahl der ökokontofähigen Maßnahmen aufzulösen ist.

3. Unzureichende Berücksichtigung der tierökologischen Belange im Bewertungsverfahren: Das Biotopbewertungsverfahren basiert in erster Linie auf Differenzierungen über vegetationskundliche Kriterien. Für die Besiedlung der Lebensräume durch Tierarten ist die vegetationskundliche Ausprägung aber in den meisten Fällen kein ausschlaggebendes Kriterium, sondern das Vorhandensein bestimmter Requisiten, wie etwa offene Bodenstellen, Raumstruktur, Nutzungsvielfalt, Dynamik oder die räumliche Konfiguration verfügbarer Habitate. Diese, gerade für gefährdete Tierarten oft limitierenden Standortfaktoren bleiben im Verordnungsentwurf unberücksichtigt, obwohl hierzu umfangreiches spezifisches Wissen vorliegt und auch für Maßnahmenplanungen verfügbar ist (s. u.). Einige Beispiele für methodisch bedingte Fehlbewertungen mit gravierenden negativen Konsequenzen für schutzbedürftige Tierarten sind in Anhang II dargestellt.
4. Missachtung etablierter und naturschutzfachlich bewährter Bewertungsverfahren: Seit Beginn der 1990er-Jahre existieren Verfahren zur Flächenbewertung für Arten und Biotope, die sich seitdem in zahlreichen Verfahren von Naturschutz- und Eingriffsvorhaben bewährt haben. Explizit verwiesen sei auf das gängige 9stufige Verfahren nach KAULE (1991). Dieses ermöglicht eine vergleichende Bewertung unterschiedlicher Biotoptypen entsprechend ihrer individuellen artenschutzfachlichen Wertigkeit. So erlangt etwa ein Grünlandgebiet mit bundesweit bedeutenden Vorkommen vom Aussterben bedrohter Tierarten (Kiebitz, Braunkehlchen, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling u. a.) dieselbe (hohe oder höchste) Bewertungsstufe, wie ein Moor, ein Magerrasen oder ein alter Wald mit entsprechenden Artenvorkommen. Bei vielen Planungen (z.B. Straßenplanungen des Landes) kommt dieses Verfahren bei Bewertungsfragen seit Jahren standardmäßig zur Anwendung.

Vor dem Hintergrund der dabei gesammelten Erfahrungen ist es in keiner Weise nachvollziehbar, wenn bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Ökokontoregelung auf das hier vorgelegte Verfahren der „Biotopbewertung“ zurückgegriffen werden muss, obwohl dieses in fachlicher Hinsicht „verkürzt“ wurde und deshalb vom ‚Stand der Technik‘ weit entfernt ist.

Wird künftig im Rahmen der Eingriffsbewertung (z.B. UVS zu einer Straßenplanung) weiterhin das bewährte und erprobte Verfahren von KAULE (1991) angewendet, kann dies zu dem absurden Ergebnis führen, dass ein von den Planungen in Anspruch ge-

³ Wir verweisen hier auf die Allgemeinen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes (v.a. §§ 1 und 2) und fragen uns, auf welcher (anderen) Ebene ggf. vorhandene Kompensationsdefizite bei diesen Schutzgütern behandelt und bilanziert werden sollen.

nommener, als landesweit bedeutsam (Wertstufe 8) eingestufte Magerrasen (das ist kein Ausnahmefall!) bei der anschließenden Anwendung des Ökokontomodells zur Ermittlung des verbleibenden Kompensationsbedarfs für Ersatzmaßnahmen nur mit einem mittleren Punktwert (29) bilanziert wird. Die dabei entstehenden Diskrepanzen dürften sich weder den evtl. in Anspruch genommenen Gerichten noch der interessierten Öffentlichkeit vermitteln lassen. (Beispiele für Bewertungsdiskrepanzen s. Anhang II).

5. Mangelnde Berücksichtigung der besonderen Gefährdungssituation der durch Eingriffe regelmäßig und erheblich betroffenen Offenlandarten: Hierauf wurde bereits in der Einleitung hingewiesen. Um diesen Sachverhalt nochmals zu unterstreichen, sei auf das Beispiel der zwischenzeitlich in die Rote Liste aufgenommenen Feldlerche verwiesen, die als Bewohnerin offener, kleinparzelliert genutzter Ackerbaugelände regelmäßig durch Eingriffsplanungen beeinträchtigt wird, jedoch nur ausnahmsweise von den „gängigen“ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen profitiert. Vielmehr tragen viele der „standardmäßig“ zur Anwendung kommenden Maßnahmen sogar zu einer zusätzlichen Belastung der Vorkommen dieses charakteristischen und weithin bekannten Feldvogels bei, obwohl kostengünstige und wirksame Alternativmaßnahmen entwickelt sind (s. DONALD & MORRIS 2005).
6. Begünstigung von Gehölzpflanzungsmaßnahmen durch das Bewertungsverfahren (hier: Planungswerte für Gehölzstrukturen): Aufgrund der prekären Bestandssituation zahlreicher Offenlandarten sollten im Rahmen des Ökokontos Gehölzpflanzungen ohne die vorherige Prüfung von potentiellen Zielkonflikten grundsätzlich nicht gefördert werden. Auch „Standardmaßnahmen“ wie die Bepflanzung neu entstandener Straßenböschungen sollten vorab zwingend auf ihren Sinn im Verhältnis zu artenschutzrelevanten Alternativen sowie auf Zielkonflikte mit der Förderung schutzbedürftiger Offenlandarten geprüft werden. Hinweisen wollen wir in diesem Zusammenhang auch auf die beträchtlichen Kosteneffekte von Gehölzpflanzungen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und Umsetzung.

Tatsächlich begünstigt aber das geplante Bewertungsverfahren der Ökokontoregelung systembedingt (durch die festgesetzten Planwerte) die Entwicklung von Gehölzstrukturen. So werden gehölzdominierte mit im Mangel befindlichen Offenlandbiotopen direkt um Fläche konkurrierende Lebensraumtypen mit ihrem Planungswert P1 i. d. R. identisch oder sogar höher eingestuft als Letztere (s. Punkt 1 und Anhang IV).

So ist beispielsweise der Planungswert (P1) für Magerrasen identisch mit dem Planungswert für Gebüsche und Feldhecken trockenwarmer Standorte (Planwert: 16 Ökopunkte). Sukzessionsgehölze oder Feldhecken lassen sich aber wesentlich einfacher entwickeln und managen als ein Magerrasen. In der Praxis wird dies dazu führen, dass – sofern entsprechende Spielräume bestehen – der Neupflanzung von Gehölzen grundsätzlich der Vorzug eingeräumt wird.

Dies wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu der absurden Situation führen, dass jährlich große Summen der für Naturschutz eingesetzten Mittel für Gehölzpflanzungen aufgewendet werden, während gleichzeitig - außerhalb wie auch innerhalb von Schutzgebieten - die schleichende Verbuschung einst artenreicher Kulturökosysteme⁴ unzweifelhaft zum weiteren Rückgang zahlreicher hochgradig bedrohter Offenlandarten führen wird. Anzumerken ist hier auch, dass die fachgerechte Pflege bestehender Gehölze (z.B. Neupflanzungen von Obstbäumen) bereits heute in vielen Gegenden nicht mehr gewährleistet ist (z.B. ZEHNDER & WAGNER 2008).

⁴ Magerrasen, Heiden, Berg- und Feuchtwiesen, Offenwaldbiotope, gehölzarme Niedermoore etc.

Bereits durch die bisher bestehende Ökokontoverordnung wurden in den letzten Jahren faktisch in erster Linie Gehölzpflanzungsmaßnahmen gefördert, die – wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben – vielfach zur Beeinträchtigung schutzbedürftiger Offenlandarten beigetragen haben (Beispiele s. Anhang III). Wie bereits dargelegt, sind Gehölzpflegemaßnahmen überproportional häufig mit Zielkonflikten verbunden und fördern nur ausnahmsweise oder allenfalls unbeabsichtigt⁵ gefährdete Arten.

Als Beleg für diese These verweisen wir auch auf die beigefügte Auswertung der Maßnahmen-Datenbank des Informationssystems zum landesweiten Zielartenkonzept (MLR & LUBW 2006; s. Abb. 1). Ebenso wird in der Fortschreibung der Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands explizit darauf verwiesen, dass die Zuwächse im terrestrischen Bereich v. a. Intensivgrünland und von Gehölzen geprägte Lebensraumtypen betreffen, die dann mit Rückgängen der aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolleren Biotoptypen korrespondieren (RIECKEN et al. 2006).

Das vor ca. drei Jahrzehnten formulierte Ziel „Gehölze in die Landschaft“ kann somit nicht mehr pauschal aufrecht erhalten werden, auch wenn es bedeutet, Abschied von „gängigen“ und daher leicht zu vermittelnden Maßnahmen zu nehmen.

Um nicht missverstanden zu werden: Beispielsweise bleibt die Bewahrung und Förderung von Strauchhecken in traditionellen Heckenlandschaften selbstverständlich Ziel eines - nicht zuletzt auch am Landschaftsbild - orientierten Naturschutzes, sofern eine regelmäßige Pflege-Nutzung (abschnittsweise Verjüngung) gewährleistet ist.

Gleiches gilt für das sparsame (!) Einbringen von Einzelsträuchern in ausgeräumte Offenlandlebensräume (z.B. als Sitzwarten für Braunkehlchen, Grauammer).

Aber ein Fördern einer „harmonischen Parklandschaft“, die generelle Bepflanzung / Verriegelung von Fließgewässern im Rahmen von Bachrenaturierungen oder das Einbringen von hochwüchsigen Bäumen an einer Straßeneinmündung aufgrund einer aus landschaftsästhetischer Sicht erwünschten „Portalwirkung“ ist hintenanzustellen angesichts der Anforderungen gefährdeter Offenlandarten wie z.B. Großem Brachvogel, Bekassine, Braunkehlchen, Grauammer und Rebhuhn, aber eben auch der Feldlerche.

7. Ausschluss gezielter Artenschutzmaßnahmen bei den ökokontofähigen Maßnahmen, fehlende Abstimmung mit bereits etablierten Naturschutzinstrumenten des Landes Baden-Württemberg (landesweites Artenschutzprogramm, Zielartenkonzept Baden-Württemberg, 111-Arten-Korb)

Die Anlage 1 zur Ökokontoverordnung mit den ökokontofähigen Maßnahmen umfasst ausdrücklich keine Maßnahmen zum gezielten Schutz von Tier- und Pflanzenarten (s. Begründung zu §2 - Inhalt von Ökokonto-Maßnahmen). Damit sind vordringliche Maßnahmen des landesweiten Artenschutzprogramms und des Zielartenkonzepts, die im Landesauftrag von zahlreichen Fachexperten erarbeitet wurden und teilweise (ZAK-Informationssystem der LUBW) via Internet auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, grundsätzlich nicht ökokontofähig.

Dies steht in eklatantem Widerspruch zu den Bemühungen des Landes, mittels der Planungswerkzeuge „Artenschutzprogramm Baden-Württemberg“ und „Zielartenkonzept“ den Tierartenschutz systematisch in der landesweiten Landschaftsplanung zu verankern (z.B. in Form des Biodiversitätschecks für Gemeinden als 2. Säule der Biodiversitätsinitiative des Landes Baden-Württemberg).

⁵ nämlich bei vollständigem oder weitgehendem Ausfall gepflanzter Gehölze zugunsten des Entstehens von Gras-Krautsäumen

In der Artenschutz-Praxis stellt sich ständig die Frage nach zusätzlichen artenspezifischen Förderungsmaßnahmen. So beschränkt sich das landesweite Artenschutzprogramm auf „Feuerwehr-Maßnahmen“, d.h. eine kontinuierliche Überwachung / Förderung der landesweit am stärksten gefährdeten Arten im Rahmen individueller Artenschutzkonzepte ist derzeit nicht im fachlich erforderlichen Umfang möglich.

Aus Sicht des BVDL wäre es deshalb äußerst zielführend, einen substantiellen Anteil der im Rahmen des Ökokontos aufzubringenden Kosten in der Auswertung und Umsetzung des Artenschutzprogramms einzusetzen, anstatt wertvolle Finanzressourcen in Form von naturschutzfachlich vielfach fragwürdigen Gehölzpflegemaßnahmen sprichwörtlich zu „vergraben“. Bei der LUBW und den Referaten 56 der Regierungspräsidien steht die in dieser Hinsicht erforderliche Expertise zur Verfügung! (vgl. Anmerkungen und Vorschläge zur Ergänzung der ökokontofähigen Maßnahmen in diesem Sinne, s. Anhang I).

8. Ausschluss landwirtschaftlich besonders wertvoller Flächen bei der Umsetzung der Maßnahmen: Hierauf wurde bereits einleitend hingewiesen. Speziell in Ackerbaugebieten besteht für die hier besonders bedrohten Brutvogelarten der weiträumig offenen Kulturlandschaft⁶ ein dringlicher Handlungsbedarf für spezifische Naturschutzmaßnahmen, die nicht in Streuobstgebiete, an Siedlungsränder, Fließgewässerufer oder in anderweitige Lebensräume ausgelagert werden können. Die heimische Landwirtschaft kann aus der Verantwortung für den Erhalt dieser Arten nicht entlassen werden, ist für entsprechende Leistungen aber auf einem angemessenen Niveau zu entschädigen.

Für Gehölzpflanzungen standen in der Vergangenheit regelmäßig auch ertragreiche Ackerstandorte zu Verfügung, wovon z.B. zahlreiche Alleen, Hecken und Feldgehölze zeugen, die im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angelegt wurden. Eine prinzipielle Herausnahme entsprechender Standorte aus dem Katalog förderfähiger Maßnahmen ist insoweit weder formal noch sachlich zu begründen, zumal es im Kontext nicht um großflächige Stilllegung, sondern um die gezielte Anreicherung der Ackerbaugebiete mit gehölzarmen, derzeit im Mangel befindlichen Begleitbiotopen geht (Krautsäume, Ackerrandstreifen, Buntbrachen, Vernässungsstellen, offene Wiesengraben, „Lerchenfenster“, „Kiebitzpfützen“ etc.). Diese sind gleichzeitig Biotopvernetzungselemente im Sinne der regionalen Mindestdichten (§§ 4 & 5 LNatSchG), die insbesondere durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 21 Abs. 2 und andere Maßnahmen neu eingerichtet werden sollen.

9. Mangelhafte Implementierung des bei Fachbehörden, Naturschutzverbänden, engagierten Bürgern und Planungsbüros vorhandenen Sachverstandes: Nicht nur die Regierungspräsidien, sondern auch die Landratsämter oder die Umweltbehörden vieler Gemeinden, ergänzt durch Naturschutzbeauftragte und engagierte Bürger (LNV, NABU, BUND etc.) verfügen heute über vertieften ökologischen Sachverstand sowie über detaillierte Informationen und Empfehlungen aus Biotopkartierungen, Sondergutachten, Biotopvernetzungs-Konzeptionen, Zielartenkonzepten, Artenschutzprogrammen u.ä.

Sollte die Vorgabe, Artenvorkommen *nicht* berücksichtigen zu müssen, in der Ökokonto-Verordnung festgeschrieben werden, hieße dies, diesen Sachverstand ebenso wie den der üblicherweise beteiligten Gutachter- und Planungsbüros zu verkennen.

⁶ z. B. Kiebitz, Grauammer, Rebhuhn, Wiesenweihe, Feldlerche

Die Ökokonto-Verordnung bzw. das Land Baden-Württemberg muss damit rechnen, mit dem (politischen) Vorwurf konfrontiert zu werden, die im Landesnaturschutzgesetz formulierten Ziele bewusst zu missachten.

Der in der Einzelbegründung zum Punkt „Schutzgüter“ formulierte Hinweis, auf die Berücksichtigung von Arten (und anderen Schutzgütern) wegen angeblicher fachlicher Schwierigkeiten verzichten zu müssen, wird vom BVDL auf der Grundlage der für alle beteiligten Seiten mit Leichtigkeit zu belegenden Fachkompetenzen zurückgewiesen.

Fazit und Lösungsansätze: Bewertung Schutzgut Arten und Biotope

Das seitens des BVDL im Grundsatz begrüßte Verfahren zur landesweiten Einführung einer Ökokontoregelung bei Fachplanungen muss in inhaltlicher Sicht dringend überarbeitet, d.h. in Bezug auf die im Landesnaturschutzgesetz enthaltenen, im Verordnungsentwurf bisher nicht berücksichtigten Schutzgüter (Arten, Landschaftsbild, Klima) vervollständigt bzw. ergänzt werden. Nur auf diese Weise kann die Ökokonto-Verordnung den im Landesnaturschutzgesetz formulierten Aufgaben und Zielen (vgl. insbesondere §§ 1 und 2) auch tatsächlich gerecht werden.

Aus der Sicht des BVDL müssen hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Biotope“ folgende Aspekte dringend in die Verordnung aufgenommen werden:

- Einbeziehung der Gefährdungssituation und besonderen Schutzverantwortung (Biotoptypen und Arten) bei der Biotopwertfestlegung und Reduzierung der Planungswerte für Gehölzpflanzungen im Offenland bzw. Einschränkung der Maßnahmenumsetzung auf zuvor auf Zielkonflikte mit wertgebenden Offenlandarten geprüfte Planungen (s. auch Anhang I).
- Ergänzung der ökokontofähigen Maßnahmen (Anlage 1 der Ökokontoverordnung) um spezifische Maßnahmen zum Schutz hochgradig schutzbedürftiger Arten (ASP-Arten sowie landesweit und regional bedeutsamer Zielarten; vgl. MLR & LUBW 2006). Zudem sind funktionserhaltend wirkende Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten aufzunehmen, die im Rahmen von Eingriffsplanungen ohnehin regelmäßig umgesetzt werden müssen.
- Ergänzung des Biotopwertes um einen Artwert, z. B. durch Umrechnung der „Kaulestufen 5-9“ in ein 50 Punkte System. Der jeweils höhere Wert muss ausschlaggebenden Charakter annehmen. In der Konsequenz könnte für gezielte und erfolgreiche Artenschutzmaßnahmen ein entsprechend höherer Planungswert angesetzt werden. Der höhere finanzielle Aufwand für notwendige Erfolgskontrollen könnte durch den wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt gerechtfertigt werden.

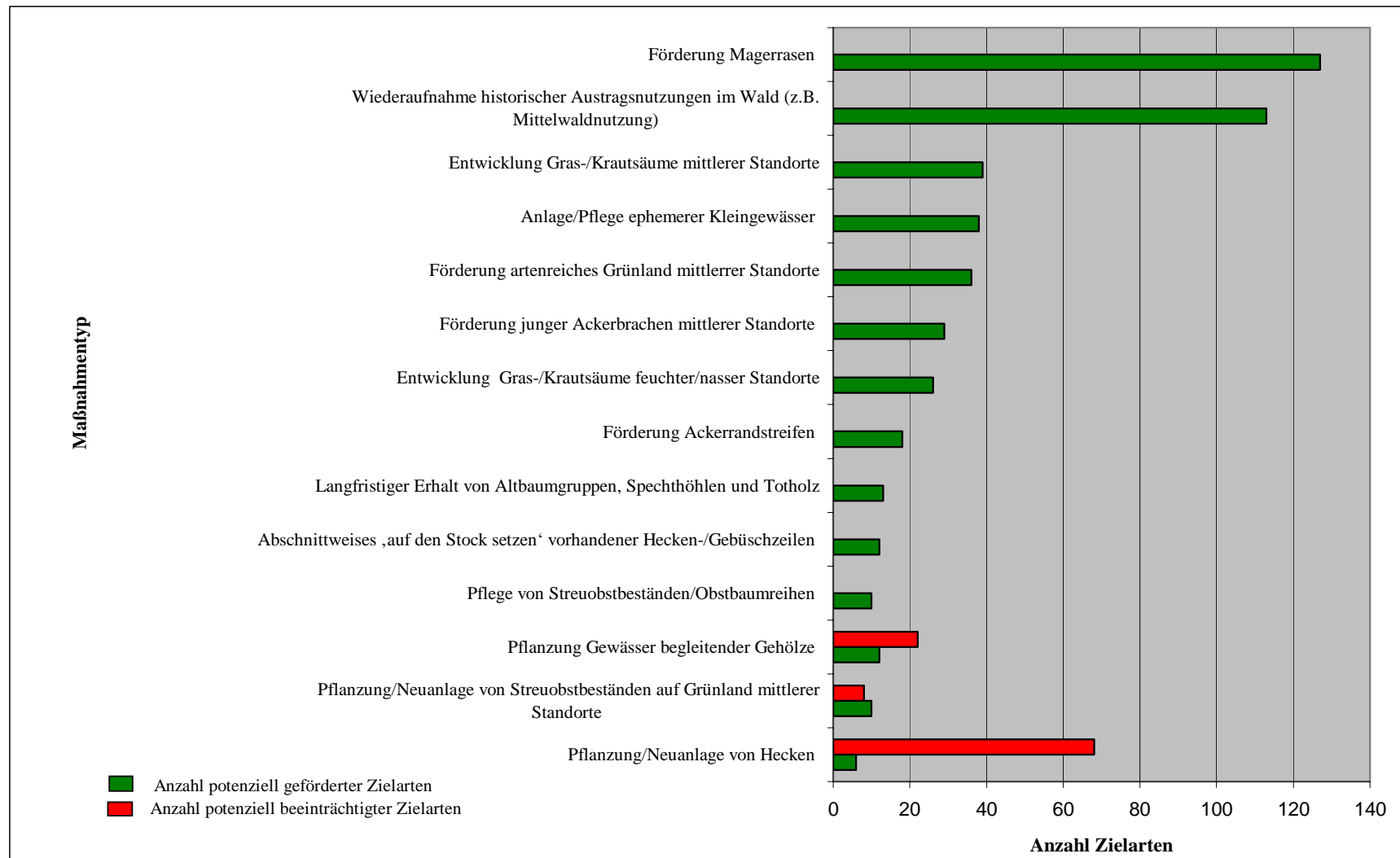


Abb. 1: Potenzielle Bedeutung unterschiedlicher Naturschutzmaßnahmen für die Zielarten des Informationssystems ZAK; es wird deutlich, dass insbesondere für häufig umgesetzten Ökokontomaßnahmen mit Gehölzpflanzungen in vielen Fällen Zielkonflikte mit schutzbedürftigen Zielarten zu erwarten sind (Auswertung basierend auf den 330 Landes- und Naturraumarten, die in den Programmablauf zur automatisierten Zielarten- und Maßnahmenabfrage eingebunden sind)

IV Bewertungsvorgaben Boden und Grundwasser

Das vorgestellte Bewertungsmodell macht eine fachlich korrekte Bilanzierung des Zustandes vor und nach der Maßnahme unmöglich, weil nicht die Zustände vor und nach der Maßnahme verglichen werden, sondern nur die Durchführung von Maßnahmen (Tab. 3) bewertet wird. Wie der Bestand bewertet werden kann, bleibt unklar.

Unterschiedliche Wertigkeiten beim Schutzgut Boden, insbesondere beim wichtigen Schutzgut "natürliche Bodenfruchtbarkeit" fallen völlig unter den Tisch.

Anforderungen an die Bodenqualität des Bodens zum Oberbodenauftrag fehlen.

Das Bewertungsmodell liefert keine Anhaltspunkte dafür, wie die Aufwertung der Bodenfunktionen gemessen/eingestuft werden kann. Unklar ist ob die Bewertung entsprechend des "Hefts 31" oder anhand der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden ..." erfolgen soll. Die einheitliche Zuordnung von Aufwertungsmaßnahme und Ökopunkten ist unbestimmt. Welcher Aufwertungsmaßnahme entspricht z.B. der Gewinn von 5, 10 oder 15 Ökopunkten bei einer Rekultivierung?

Völlig unklar bleibt auch, was unter "Rekultivierung" zu verstehen ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Tiefenlockerung im Baustellenbereich eine Aufwertungsmaßnahme sein kann, da es sich hierbei doch um eine typische Minimierungsmaßnahme handelt, die keine Verbesserung gegenüber dem Ausgangszustand bringt.

Wenn die Verbesserung der Grundwassergüte in verschiedenen geologischen Einheiten unterschiedlich honoriert wird, dann sollte auch die Verschlechterung entsprechend gestuft dargestellt werden. Unklar ist worin die Grundwasserverbesserung oder -verschlechterung bestehen kann und wie dies dokumentiert/gemessen/dargestellt werden soll.

Insgesamt sind die Bewertungsvorgaben Boden und Grundwasser nicht transparent. Das Bewertungsmodell müsste dahingehend überarbeitet, erweitert und präzisiert werden.

Um Ökopunkte mit einem Eingriff verrechnen zu können, müssen auch die Maßnahmen im Eingriffsgebiet bewertet werden können, hierzu fehlen im vorgelegten Entwurf die entsprechenden Bewertungsvorgaben.

V Sonstiges

Unklar ist, wie hoch die gewonnene Stauhöhe im Bereich der HQ 10 sein muss um gewertet zu werden. Sinnvoller erscheint hier eine Bewertung über das Volumen des gewonnenen Retentionsraums.

Eine Bewertung über den Herstellungskostenansatz sollte auch für Erstpflegemaßnahmen und andere Sonderfälle mit hohen Kosten und geringer Flächenwirkung zulässig sein. Häufig kann mit Erstpflegemaßnahmen nur eine geringe Erhöhung des augenblicklichen Biotopwerts erzielt werden. Dies trifft z.B. bei Tümpelentschlammungen oder der Entbuschung von Streuobstwiesen zu. In anderen Sonderfällen ist die Werterhöhung groß, aber die Maßnahme ist auf eine sehr kleine Fläche beschränkt (Bau einer rauen Rampe).

VI Literatur

- BIEWALD, G & J. MARX (2008): Herausforderung – den guten Zustand von Lebensräumen in den FFH-Gebieten erhalten.- Naturschutz-Info 2/2008: 28-32.
- BMVBS, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG, ABTEILUNG STRAßENBAU, STRAßENVERKEHR, HRSG. (2006): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, Stand 2006).- www.bmbvbs.de.
- DONALD, P.F., MORRIS, T.J. (2005): Saving the Sky Lark: new solutions for a declining farmland bird. - British Birds, 93: 136-143.
- DUH (DEUTSCHE UMWELTHILFE E.V.) (2008): Artentod wegen Agrarausbau.- Natur und Landschaft 83, 11: S. 502.
- GEIBLER-STROBEL, S.; TRAUTNER, J.; JOOß, R.; HERMANN, G. & G. KAULE (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg – Planungswerkzeug zur Berücksichtigung tierökologischer Belange in der kommunalen Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (12): 361-369.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. - 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer): 519 S.
- JOOß, R. & S. GEIBLER-STROBEL (2008): Das „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ – ein innovatives Planungswerkzeug für den Schutz der Artenvielfalt.- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz und Biologische Vielfalt, 60: 159-164.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR), LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Hrsg. (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. www.lubw.baden-wuerttemberg.de
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG), HRSG. (2008): Erhaltung biologischer Vielfalt ist eine zentrale Herausforderung für die ganze Menschheit – Beitrittserklärung für Countdown 2010-Initiative unterzeichnet.- Pressemitteilung 36/2008
- PLACHTER, H., BERNOTAT, D., MÜSSNER, R. & U. RIECKEN (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad-Godesberg: 564 S.
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung.- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt 34:318 S.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. & D. MESSER (1998): das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000.- BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schr. R. f. Landschaftspfl. und Naturschutz 53. 560 S.
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., GRÜNEBERG, C., JAEHNE, S., MITSCHKE, A. & J. WAHL (2008): Vögel in Deutschland – 2008. DDA, BfN LaG VsW, Münster: 44 S.
- UM (UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG), Hrsg. (2007): Umweltplan Baden-Württemberg – Fortschreibung 2007.- www.umweltplan.baden-wuerttemberg.de
- ZEHNDER, M. & F. WAGNER (2008): Streuobstbau – ein Auslaufmodell ohne sachgerechte Pflege – Praxishinweise aus Südwestdeutschland,- Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (6): 165-172.

Anhang I

Ergänzungsvorschläge (fett und kursiv gedruckt) für Anlage 1: Ökokontofähige Maßnahmen

1. Bei Offenlandbiotopen sind diejenigen Biotopmaßnahmen **und Maßnahmen zur Förderung von Landesarten des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg / im landesweiten Artenschutzprogramm aufgenommenen Arten** ökokontofähig....

1.2. Förderung und Entwicklung höherwertiger, über die Vegetation **oder Zielartenvorkommen** definierte Biotoptypen des Offenlandes

- Entwicklung artenreicher Ackerwildkrautvegetation/**Neuanlage Ackerbrache**
- **Gezielte Maßnahmen zur Förderung von Zielarten des Offenlandes (z.B. Abstimmung der Mahdtermine mit dem Entwicklungszyklus der Arten)**

1.3 Förderung und Entwicklung gebiets- und standortsheimischer Gehölzbestände außerhalb des Waldes

- Entwicklung von Feldhecken, Feldgehölzen und Gebüschern durch Sukzession oder durch Pflanzung gebiets- und standortsheimischer Gehölzarten, die nachweislich aus Vermehrungsgut gebietsheimischer Herkunft stammen; **diese Maßnahme ist nur ökokontofähig, wenn zuvor Zielkonflikte mit der Förderung gefährdeter oder rückläufiger Offenlandarten mit fachlicher Begründung ausgeschlossen werden können**

1.4 Förderung und Entwicklung naturnaher Wälder

Vorbemerkung: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Förderung historischer Austragsnutzungen in den Maßnahmenkatalog aufgenommen wurde; ein Großteil der hochgradig schutzbedürftigen Waldarten Baden-Württembergs ist für das Überleben auf entsprechende Maßnahmen angewiesen (s. z. B. GEISSLER-STROBEL et al. 2006).

- Verbesserung der Biotopqualität von Waldbeständen mit historischen, für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Nutzungsformen (z.B. Nieder- und Mittelwald) in Schonwäldern **und in Wäldern mit Nachweis davon abhängiger Arten des landesweiten Artenschutzprogramms.**
- Neuanlage und Entwicklung sowie flächige Erweiterung von Waldbeständen mit historischen, für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Nutzungsformen (z.B. Nieder- und Mittelwald) in Schonwäldern **und in Wäldern mit Nachweis davon abhängiger Arten des landesweiten Artenschutzprogramms**
- Landschaftsgerechte Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Erstaufforstung oder Sukzession von Offenland mit Baumarten des Standortwalds im Rahmen einer naturschutzfachlichen Planung; **Erstaufforstung und Sukzession von Offenland sind dabei nur dann ökokontofähig, wenn sie zum Ausgleich von Flächenverlusten im Forst herangezogen werden und Bestände hochgradig gefährdeter Offenlandarten (RL 1 und 2) nicht beeinträchtigen.**

1.5 Biotopgestaltungs- und Pflegemaßnahmen zur spezifischen Förderung landesweit hochgradig gefährdeter Arten (Artenschutzprogramm BW, Landesarten Zielartenkonzept BW)

Der BVDL hält es für dringend erforderlich, im Zuge der Ökokonto-Verordnung Biotopentwicklungsmaßnahmen bzw. Pflegemaßnahmen zur Förderung landesweit hochgradig gefährdeter Arten (ASP-Arten, Landesarten des ZAK, FFH-Arten) explizit in die Liste der anzurechnenden Maßnahmen aufzunehmen.

Die fachlich notwendigen Artenschutzmaßnahmen lassen sich vielfach nicht in dem angebotenen Bewertungsschema der geplanten Ökokontoverordnung unterbringen, bzw. vielfach laufen sie - im Sinne des hier vorgelegten Bewertungsrahmens rechnerisch sogar auf eine Entwertung von vermeintlich höherwertigen Biotoptypen heraus.

Bewertungsgrundlage für die Anrechnung von Ökokontopunkten darf hier also nicht der derzeit (willkürlich) festgelegte „(Biotop-)Planungswert“ der neugeschaffenen Strukturen sein, sondern es müssten die maßnahmenspezifischen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

In operativer Hinsicht ließe sich dieser Aspekt durch die Einbindung der LUBW und der Artenschutzreferenten der Regierungspräsidien leicht umsetzen und hinsichtlich der gewünschten fachlichen Effizienz validieren.

Eigene Erfahrungen zeigen, dass im Kontext des aktuell vorliegenden Entwurfs zur Ökokonto-Verordnung praxisübliche Artenschutzmaßnahmen vielfach überhaupt nicht angerechnet werden könnten oder sogar mit „Minuspunkten“ bewertet werden müssten (Praxisbeispiele):

- Neuanlage ephemerer Kleingewässer in einer Nasswiese (Amphibien, Libellen) [NSG Listhof, Reutlingen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für eine Straßenbauplanung]
- Wiederherstellung von sukzessionsbedingt verlandeten und /oder durch Gehölzaufwuchs (Beschattung) beeinträchtigten, ehemaligen Amphibien-Laichgewässern in einer aufgelassenen Tongrube [LPB zur Neuanlage eines Radweges in einem FFH-Gebietes mit spezieller Schutzverantwortung für die Gelbbauchunke, Stadt Schömberg, BL]
- Neuanlage bzw. Wiederherstellung von Steilwänden aus Lockergestein (Lößwände, Sandsteilwände, Hohlwege) und vegetationsarmen Böschungen als Nistmöglichkeit für Wildbienen / Grabwespen / Uferschwalbe / Bienenfresser) [Erfolgreich umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Planung des Golfgeländes Tutschfelden, Landkreis EM]
- Rodung von Gehölzpflanzungen in einem Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Tübingen zur Aufwertung eines (ehemaligen) Nisthabitats von Braunkehlchen und Grauammer [Freiwillige Naturschutzmaßnahme der Stadtwerke Tübingen]
- Einbringen von Felsblöcken zur Verbesserung der Nistmöglichkeiten für die Schwarze Mörtelbiene, Einsaat von artspezifischen Pollenquellen [Maßnahmenvorschläge im Rahmen eines von der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg geförderten Projekts].

Anhang II

Beispiele für Bewertungsdiskrepanzen zwischen Biotopwerten der Ökokontoverordnung / Einstufungen nach KAULE (1991)

Beispiel 1

37.13 Großräumig offene Ackergebiete mit Vorkommen charakteristischer Brutvogelarten

Fall 1: Individuenreiches Vorkommen der inzwischen bundes- und landesweit gefährdeten Feldlerche

Fall 2: Vorkommen zusätzlicher, inzwischen stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Brutvogelarten wie Kiebitz, Rebhuhn oder Grauammer

Bewertung nach der 9-stufigen Skala nach KAULE (1991):

Fall 1: Wertstufe 6 lokal bedeutend

Fall 2: Wertstufe 8: landesweit bedeutsam

Bewertung nach dem 50 Punkte umfassenden Bewertungsrahmen der Ökokontoverordnung

Fall 1 und Fall 2: Punktwert 7 bis 18 (von max. 50)

Da es sich nicht um eine außergewöhnlich bedeutsame, sondern „nur“ um eine überdurchschnittliche Artenausstattung handelt, wäre vermutlich auch kein Wert außerhalb der angegebenen Wertspanne nach § # zulässig.

Fazit: Landesweit bedeutende Artenvorkommen korrespondieren hier mit einem Biotopwert im Bereich von ca. 2/5 des maximal möglichen

Beispiel 2

36.40 Magerrasen bodensaurer Standorte mit Vorkommen der stark gefährdeten Tagfalterarten Violetter Feuerfalter (*Lycaena alciphron*) und Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*)

Bewertung nach der 9-stufigen Skala nach KAULE (1991):

Wertstufe 8: landesweit bedeutendes Vorkommen

Bewertung nach den 50 Punkte umfassenden Bewertungsrahmen der Ökokontoverordnung:

Punktwert 13 - 29 Punkte

Beispiel 3

Sandbiotope

Offene Sandbiotope ohne Sandrasenvegetation (maximal halber Punktwert)

22.30 Offene Binnendüne: Punktwert 13-25;

21.50 Sandige Abbaufäche Punktwert 2-9

Offene Sandbiotope mit Sandmagerrasenvegetation (> 4/5 des Gesamtpunktwertes)

36.60 Sandrasen Punktwert 16-42

Für eine Vielzahl hochgradig schutzbedürftigen Tierarten der Sandbiotope wie bspw. Wildbienen und Laufkäfer ist nicht die vegetationskundliche Ausprägung des Biotoptyps entscheidend, sondern allein dessen naturräumliche Lage sowie ein ausreichend hoher Anteil an offenen Bodenstellen und weiterer Requisiten (bspw. als Nisthabitate). Letztere können in offenen, insbesondere regelmäßig gestörten Sandmagerrasen ohne Sandrasenvegetation genauso oder sogar in höherem Maße realisiert sein wie in Sandrasen (konkretes Planungsbeispiel aus landesweit größtem zusammenhängendem Sandmagerrassengebiet in Baden-Baden vorliegend). Entsprechendes gilt für Tümpel innerhalb entsprechender Sandbiotope, so etwa in deren Funktion als Laichhabitat der vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte. Auch die letzten Vorkommen von Heidelerche und Ziegenmelker in Ba-Wü. sind innerhalb der Sandbiotope nicht an das Vorhandensein von Sandrasenvegetation gebunden. Bei Vorkommen aller genannten Arten ist vielmehr zu erwarten, dass offene Sandbiotope ohne Sandmagerrasenvegetation regelmäßig gleichwertig oder sogar höherwertig einzustufen sind. Dabei handelt es sich nicht um Ausnahmen, sondern um Regelfälle der Landschaftsplanung, die im Bewertungsverfahren der Ökokontoverordnung bislang keine adäquate Berücksichtigung erfahren.

Im günstigsten Fall ist hier auf verbalargumentative Weise eine gewisse Höherstufung zu gewährleisten. Im ungünstigen Fall kommt es bei generellem Verzicht auf die Einbindung tierökologischen Expertenwissens zu erheblichen Fehlbewertungen.

Anhang III

Beispiele für Beeinträchtigungen von hochgradig schutzbedürftigen Tierarten durch die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen, z. T. umgesetzt im Rahmen der bisherigen Ökokontoregelung

Planungsbeispiele für Naturschutzmaßnahmen, die zur Beeinträchtigung hochgradig gefährdeter Zielarten in Baden-Württemberg geführt haben oder bei Umsetzung der Planung führen würden⁷.

- Heckenpflanzung entlang von Wiesengräben mit Vorkommen von *Sanguisorba officinalis*, der Nahrungspflanze beider Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea teleius* und *Maculinea nausithous*), die über Anh. IV der FFH-Richtlinie dem strengen europäischen Naturschutzrecht unterliegen. Konkrete Fallbeispiele, die zum Erlöschen von Lokalpopulationen führten, sind aus dem Naturraum Filder dokumentiert.
- Umsetzung einer Aufforstungsmaßnahme im Mittleren Neckartal mit landesweit bedeutenden individuenreichen Vorkommen von Graumammer und Rebhuhn und als Rastplatz für Zugvögel. Weitere Hecken und Aufforstungsmaßnahmen, die zur Beeinträchtigung der genannten Zielarten geführt hätten, waren geplant, darunter auch solche, die zum Verlust aktuell besiedelter Habitate geführt hätten.
- Verlust eines Braunkehlchenbrutplatzes nach Gehölzbepflanzung einer Ruderalfläche
- Verlust von mehreren Braunkehlchenhabitaten nach umfangreicher Gehölzbepflanzung in einem Wasserschutzgebiet bei Tübingen
- Verluste einer Population des gefährdeten Storchschnabel-Bläulings (*Aricia eumedon*) nach Grabenrenaturierung mit anschließender Gehölzbepflanzung
- Streuobstpflanzung im Lebensraum des stark gefährdeten Erdbockkäfers (*Dorcadion fuliginator*) in der südlichen Oberrheinebene. Die wärmebedürftige Offenlandart besiedelt hier Magerrasen und magere Fettwiesen (ein- bis zweimal gemäht) mit Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*). Ihre Bestände werden durch die Gehölzpflanzung als Folge der Beschattung erheblich beeinträchtigt oder ausgelöscht.
- Vernichtung von Nistmöglichkeiten für die im landesweiten Artenschutzprogramm aufgenommene Sandbiene *Andrena nycthemera* durch umfangreiche Gehölzpflanzungen im Zuge der Errichtung des trinationalen Umweltzentrums in Weil am Rhein im Bereich einer aufgelassenen Sandgrube.
- Extreme Beeinträchtigung eines individuenreichen Vorkommens der Mauereidechse durch umfangreiche Gehölzpflanzungen an südexponierten Gleisböschungen der Rheintalbahn nördlich von Offenburg.

⁷ Dies sind nur einzelne, zufällig dokumentierte Fälle, die mit großer Wahrscheinlichkeit den Charakter der „Spitze des Eisberges“ haben; eine wichtige Ursache ist die einseitige Begünstigung von Gehölzpflanzungen durch die bestehende Ökokontoregelung

Anhang IV

Planungswerte von naturschutzfachlich oft hochwertigen Offenlandbiotopen im Verhältnis zu Gehölzpflanzungen/Sukzession auf identischen Standorten (letztere *kursiv*)

Die Beispiele zeigen, dass der Planungswert P1 in der Regel für Gehölzentwicklung/-pflanzung gleichhoch oder höher angesetzt sind wie der Planungswert für die entsprechenden Offenlandbiotope desselben Standortspektrums (Planungswert 1 und 2 beziehen sich auf unterschiedliche Ausgangsszenarien)

		Biotopwert	P1	P2
<u>Beispiel Feuchtstandorte</u>				
33.20	Nasswiese	11-27	15	19
35.41	Hochstaudenflur	10-41	12	16
42.30	<i>Gebüsch feuchter Standorte</i>	<i>12-30</i>	16	-
<u>Beispiel Mittlere Standorte</u>				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	6-14	10	
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	9-22	12	15
35.11	Nitrophytische Saumvegetation	7-16	9	-
35.12	Mesophytische Saumvegetation	9-22	11	15
41.20	<i>Feldhecke mittlerer Standorte</i>	9-22	12	-
42.20	<i>Gebüsch mittlerer Standorte</i>	9-22	12	
55.10/55.20	<i>Buchenwald mittlerer Standorte</i>	<i>15-41</i>	13 ⁸	
58.10	<i>Sukzessionswald aus Laubbäumen</i>	9-22	14 ⁹	
Fazit:				
<u>Beispiel trockene Standorte</u>				
36.40	Magerrasen bodensaurer Standorte	13-29	16	20
36.50	Magerrasen basenreicher Standorte	13-29	16	20
41.21	<i>Feldhecke trockenwarmer Standorte</i>	<i>12-27</i>	16	-
42.12/42.13	<i>Gebüsch trockenwarmer Standorte</i>	<i>12-27</i>	16	-

⁸ Bei Aufforstung von Offenland mit naturnaher Baumartenzusammensetzung des Standortwaldes.....

⁹ Standortpotenzial allenfalls unerheblich anthropogen überformt